

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **gemischten Ehen in der Erzdiözese Freiburg**

**Erzdiözese <Freiburg, Breisgau>**

**Regensburg, 1846**

§ 22. Die Frage über die gemischten Ehen gedeiht durch Erzbischof Hermanns muthiges Auftreten zur Erledigung

**urn:nbn:de:bsz:31-13347**

werde, weil ich nicht ohne Grund annehme, daß von Seite Roms nächstens eine Anforderung an uns ergehen werde, zu berichten, was in dieser Sache geschehen sei, in welchem Falle das praevenire angenehmer ist, als das praeveniri. † Ignaz.

Nach diesem Vortrage wurde der Beschluß gefaßt, an Se. königliche Hohelt die Vorstellung zu machen; Herr Geheimrath Dr. Hug wurde damit beauftragt. Sie ging am 18. October ab, und blieb unbeantwortet.

## §. 21.

Rückblick auf Herrn Dr. v. Vicari.

Zu bemerken ist, daß nach jener Zeit, in der Staatsrath Nebenius den Sieg über den Erzbischof Ignatius davongetragen, Herr von Vicari der Unterschrift der Beschlüsse, welche auf die Antragen der Pfarrer hinausgegeben, und durch welche sie zur Einsegnung jeder gemischten Ehe angehalten wurden, oft befügte: „Die Unterschrift von mir ist nur als Bezeugung des Beschlusses nach der Majorität anzusehen, aber durchaus nicht nach meiner Ueberzeugung.“

Man bemerke wohl die Consequenz des frommen seiner Kirche warm ergebenen Mannes, und wundere sich nicht mehr über sein energisches Auftreten als Erzbischof.

Auch Dr. Buchegger sprach oft und entschieden seine kirchliche Gesinnung aus, und bat einigemale das Ordinariat, unter den obschwebenden Umständen ihm kein Referat über eine gemischte Ehe zu übertragen.

## §. 22.

Die Frage über die gemischten Ehen gedeiht durch Erzbischof Hermanns muthiges Auftreten zur Erledigung.

Als nach dem Tode des Erzbischofs Ignatius Hermann von Vicari, dieser ächt apostolische, der Welt abgestorbene,

für den Heiland und seine heilige Kirche glühend begeisterte Mann, in den Besitz der erzbischöflichen Würde und Bürde gelangt, lenkte er alsbald seine Aufmerksamkeit darauf, die Angelegenheit der gemischten Ehen zu ordnen, mit aller Kraft die unkirchliche Praxis vieler Geistlichen (denn manche hielten sich fest an die kirchlichen Vorschriften \*) zu verdrängen, und auch in diesem Punkt die Freiburger Diöcese in Einklang mit dem apostolischen Stuhl und der ganzen Kirche zu bringen. Er gab deshalb sogleich den einzelnen Geistlichen, die anfragen, Weisung zur Beobachtung der alten Gesetze der Kirche. Und um die wichtige Sache allgemein zu ordnen, ließ er am 3. Jänner 1845 durch sein Ordinariat folgenden Erlaß an alle Dekanate seiner Diöcese ergehen:

Erzbischöfliches Ordinariat.

Nr. 108.

Freiburg, den 3. Januar 1845.

Das Eingehen gemischter Ehen betreffend.

Beschluß.

An sämtliche Dekanate ist zu erlassen.

Wir beauftragen unsere Dekanate, die Seelsorger ihrer Kapittel anzuweisen, sich, wenn Brautpaare eine gemischte Ehe eingehen wollen, zuvor mit Vorlage aller Sachverhältnisse an das erzbischöfliche Ordinariat hieher zu wenden, um die nöthigen Weisungen darüber von dießseits zu empfangen.

Dr. Martin.

Dieser Weg, welchen der hochwürdigste Herr Erzbischof einschlug, war gewiß der beste. Ohne alles Aufsehen konnte so die Sache geregelt werden. In neue Kommunikation mit der Regierung zu treten, war nicht rathsam, weil die Erfahrung lehrte, wie fruchtlos alle Unterhandlungen und Vorstellungen

\*) S. B. der Stadtpfarrer in der Residenz.

gewesen. Jener Erlaß konnte auch mit gutem Gewissen, ohne vorher das Placet der Regierung erhalten zu haben, ausgegeben werden, weil er nur die Aufforderung zu einer Berichterstattung enthielt.

Die Berichte liefen ein, und die Pfarrer erhielten die Weisung, nach den Vorschriften der Kirche zu verfahren.

## §. 23.

Der protestantische Oberkirchenrath mischt sich in die Angelegenheit.

Der protestantische Oberkirchenrath, der Kunde von dem erzbischöflichen Ordinariatsersaß bekommen, sah sich bewogen, durch den katholischen Oberkirchenrath anfragen zu lassen, was es für eine Bewandniß habe mit demselben. Es wurde ihm offenherzige Belehrung gegeben: die Kirche fürchtet sich nicht, und scheut sich nicht, ihre Grundsätze vor aller Welt zu verkünden, auf daß ein jeder sie höre, und am Tage des Gerichtes keine Entschuldigung finde, man habe ihm die Wahrheit nicht gesagt.

## §. 24.

Das Ministerium des Innern.

Am 3. Juni erhob sich das Großherzogliche Ministerium des Innern, und erließ folgenden Erlaß:

Ministerium des Innern.

Nr. 6258.

Karlsruhe, den 3. Juni 1845.

Den Erlaß des erzbischöflichen Ordinariates vom 3. Januar l. J. über gemischte Ehen betreffend.

Dem katholischen Oberkirchenrath wird auf seinen Bericht vom 29. April l. J. Nr. 9461 und 62 die von dem erzbischöflichen Ordinariat unterm 3. Januar d. J. an sämtliche erz-